

I. Der Sachverhalt

Die Ehegatten sind seit 1960 verheiratet. 1955 kaufte einer der Ehegatten aufgrund von Privatisierungen eine Wohnung in Tiflis. Zum Zeitpunkt der Privatisierung war auch die zweite Frau in der Wohnung gemeldet. Am 15.03.2001 verfassten er und seine Frau ein Testament zusammen, in dem sie ihr Eigentum einschließlich der Wohnung in Tiflis dem Beklagten vermachten. Das Testament wurde in georgischer Sprache verfasst, von den Erblassern unterzeichnet und notariell beglaubigt. Das Testament gab allerdings an, dass es in Anwesenheit von zwei Zeugen erstellt wurde. Darüber hinaus hinterließ einer der Ehegatten ein zweites Testament, das am 26.03.2001 während seines Krankenhausaufenthaltes von ihm unterzeichnet wurde. Das Paar starb im Jahr 2001, sodass sie während ihres gemeinsamen Lebens kein gemeinsames Kind hatten. Der Bruder eines der Ehegatten reichte vor Gericht eine Klage gegen den Erben ein und forderte die Nichtigkeit des Testaments und sich als Erben anzuerkennen. Der Kläger führte als Grundlage für die Nichtigkeit des Testaments den Umstand an, dass die im Testament befindlichen Unterschriften nicht den verstorbenen Ehegatten gehörten. Außerdem wohnt eine der als Zeugen genannten Personen nicht an der angegebenen Adresse, während der andere Zeuge der Ehegatte des Erben ist. Nach Angaben des Klägers wurden die Unterschriften tatsächlich von ein und derselben Person gemacht.

Das Bezirksgericht Tiflis bestätigte die Klage mit seiner Entscheidung vom 07.03.2002, hob das Testament vom 15.03.2001 auf und erklärte den Kläger zum Erben seines Bruders. Die Entscheidung wurde von dem Beklagten angefochten, der beim Berufungsgericht eine Widerklage einreichte und die Anerkennung seiner Person als Erbe auf der Grundlage eines am 26.03.2001 im Krankenhaus verfassten Testaments bean-

tragte. Das Berufungsgericht hat die Entscheidung des Klägers unverändert gelassen, die Widerklage wurde abgelehnt. Die Kammer war der Auffassung, dass das Testament ohne Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erstellt wurde, da die Erstellung eines gemeinsamen Testaments nach Art. 1347 GZGB nur im Falle der gegenseitigen Erbeinsetzung zulässig ist, was im vorliegenden Fall nicht stattgefunden hat. Gleichzeitig wurde bestätigt, dass einer der Ehepartner kein georgisch konnte und das Testament nicht unterschreiben konnte. Das Gericht hob das Testament nach Art. 54 des GZGB auf.

II. Zusammenfassung der Besprechung des Gerichts

Der Beklagte legte gegen die Entscheidung der Berufungskammer Kassationsklage ein, die teilweise vom Obersten Gerichtshof von Georgien bestätigt wurde. Der Oberste Gerichtshof betrachtete die Entscheidungen der Vorinstanzen. Im Hinblick auf das Testament, das am 26.03.2001 im Krankenhaus entstanden ist als begründet, da seine Frau die georgische Sprache nicht kannte. Insbesondere verwies der Gerichtshof auf Art. 1347 GZGB, wonach „ein Erblasser ein Testament schreiben und selbst unterzeichnen muss“. Dementsprechend stellte das Kassationsgericht klar, dass der Beklagte in dieser Hinsicht kein Erbe sein könne. Das Kassationsgericht teilte jedoch nicht die Erklärungen der Vorinstanzen zu Art. 1347 GZGB. Nach Angaben des Obersten Gerichtshofs betrachtete die Berufungskammer den oben genannten Willen als einen gemeinsamen Willen der Ehegatten, so dass die Echtheit des Willens des Ehegatten, die die georgische Sprache nicht kannten, überhaupt nicht erörtert wurde. Aufgrund der Unkenntnis der georgischen Sprache hob das Gericht das von einem der Ehegatten im Krankenhaus erstellte

Testament auf. Mit der gleichen Begründung hätte der notariell beglaubigte Vertrag nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs für den Ehegatten, der die georgische Sprache nicht beherrschte, teilweise aufgehoben werden müssen. Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs hätte Art. 62 GZGB angewendet werden müssen, wonach "die Nichtigkeit eines Teils des Rechtsgeschäfts nicht zur Nichtigkeit anderer Teile führt, wenn anzunehmen ist, dass das Rechtsgeschäft auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde. " Daher wird das Testament von 15.03.2001 nicht als gemeinsames Testament betrachtet, sondern nur als Testament, das von einem Erben erstellt wurde.

Aus diesem Grund hob die Kassationskammer die Entscheidung auf und verwies den Fall zur erneuten Prüfung an dasselbe Gericht zurück.

III. Kommentar

Die Entscheidung besagt, dass der Beklagte „beim Berufungsgericht eine Widerklage eingereicht und beantragt hat, G.O als testamentarischen Erben auf Grundlage des von O. G. im Jahre 26.03.2001 im Krankenhaus erstellten Testaments, anzuerkennen. Ab dem 03.02.2004 und in der aktuellen Fassung ist gemäß Art. 188 II ZPOG die maximale Frist für die Erhebung einer Widerklage der Zeitpunkt, bis zu dem der sogenannte prozessuale Teil – Kontroverse - abgeschlossen ist. Art. 381 ZPOG sah jedoch die Möglichkeit vor, während der Anhörung des Falles vor dem Berufungsgericht eine Widerklage zu erheben, die wie folgt formuliert war: "Eine Änderung oder Erweiterung des Streitgegenstandes während der Verhandlung des Falles vor dem Berufungsgericht ist nur zulässig, wenn die Gegenpartei dem zustimmt oder das Berufungsgericht dies für zweckmäßig hält. **„Die gleiche Regel gilt für die Erhebung einer Widerklage und die Er-**

mittlung der Kosten." Die am 13.07.2006 in Art. 381 des ZPOG vorgenommenen Änderungen lauteten wie folgt: "Es ist nicht gestattet, den Streitgegenstand zu ändern oder zu erweitern, eine Widerklage einzureichen und die Kosten beim Berufungsgericht zu ermitteln."¹ Infolge der am 01.03.2008 vorgenommenen Änderungen wurde der Wortlaut von Art. 381 ZPOG schließlich wie folgt formuliert: "Es ist unzulässig, den Streitgegenstand zu ändern oder zu erweitern sowie eine Widerklage vor dem Berufungsgericht einzureichen."²

Gocha Oqreshidze

► 1.8 - 3/2021

Voraussetzungen für die Beantragung eines bezahlten Urlaubs

1. Durch eine einseitige Mitteilung des Arbeitgebers an einen Arbeitnehmer darf den Arbeitsvertrag nicht geändert werden.

2. Sofern keine gesetzlich festgelegten Voraussetzungen für einen nicht genutzten Urlaub (Urlaubsantrag und 11 Monate Beschäftigung) vorliegen, hat das Gericht kein Recht darauf, der Partei eine Entschädigung im Verhältnis zur tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zu gewähren.

(Leitsätze des Verfassers)

Art. 22 I des Arbeitsgesetzbuches von Georgien [Art. 32 I der aktuellen Ausgabe]

Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 30. Juli 2018 in der Rechtssache № 36-171-171-2018

¹ Gesetz von Georgien vom 13. Juli 2006 №3435 - SSM I, №32, 31.07.2006, Art. 243.

² Gesetz von Georgien vom 28. Dezember 2007 №5669 - SSM I, №1, 03.01.2008, Art. 1.

I. Der Sachverhalt

14 Personen waren in einem der A (A) IP-Stiftung beschäftigt. Infolge der in der Stiftung durchgeführten Umstrukturierung wurden sie auf der Grundlage von Art. 37 I a) des zu diesem Zeitpunkt geltenden Arbeitsgesetzbuchs von Georgien aus ihren Positionen entlassen. Die Stiftung zahlte den Mitarbeitern eine Entschädigung in Höhe eines Monatsgehalts. Die Mitarbeiter beantragten jedoch bei der Stiftung eine zusätzliche Entschädigung von zwei Monaten, die die Stiftung ablehnte. Dementsprechend reichten die Mitarbeiter eine Klage gegen die Stiftung ein und forderten eine zusätzliche Entschädigung von zwei Monaten und eine Barabfindung für nicht genutzten Urlaub. Die Kläger verwiesen auf den zwischen ihnen und der Stiftung geschlossenen Arbeitsvertrag, wonach sich die Stiftung im Falle einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses verpflichtete, die Arbeitnehmer 30 Tage im Voraus zu benachrichtigen und eine Entschädigung in Form eines Gehalts von mindestens 3 Monaten zu zahlen. Da die Stiftung eine Entschädigung in Höhe von einem Monatsgehalt entrichtete, forderten die Kläger ein zusätzliches Gehalt von zwei Monaten.

Die beklagte Stiftung hat die Forderung nicht anerkannt. Insbesondere bezog sie sich im Rahmen der Vergütung der zwei Monatsgehälter auf die Kündigungserklärung, die sie an ihre Mitarbeiter gesendet hatte und die sich nur auf eine Monatsvergütung bezog. Nach Angaben der Stiftung haben sich die Mitarbeiter nicht über die Benachrichtigung beschwert, weshalb durch die Benachrichtigung der Vertrag geändert wurde und die Zahlung einer einmonatigen Entschädigung anstelle von drei Monaten festgelegt wurde. In Bezug auf den nicht genutzten Urlaub wies der Befragte darauf hin, dass die internen Dokumente der Stiftung aufgrund einer Untersuchung vom Finanzministerium, die gegen einen

Mitarbeiter der Stiftung eingeleitet wurde, entfernt worden seien. Daher sei es unmöglich festzustellen, ob die Kläger den Urlaub in Anspruch genommen haben.

Das Stadtgericht von Tiflis bestätigte die Klage teilweise. Die Forderung wurde teilweise im Rahmen der zweimonatigen Entschädigung erfüllt. Das Gericht verwies auf die zwischen den Parteien geschlossenen Arbeitsverträge, die die Zahlung einer dreimonatigen Entschädigung vorsahen. Das Gericht teilte nicht den Hinweis der Stiftung auf die Tatsache, dass der Arbeitsvertrag durch eine einseitige Mitteilung an die Arbeitnehmer geändert worden war, bezüglich der die Stiftung auf Art. 38 des Arbeitsgesetzbuchs verwies und gegen die die Arbeitnehmer keine Einwände erhoben hatten. Das Gericht hat dem Antrag im Hinblick auf den Teil des nicht genutzten Urlaubs jedoch teilweise stattgegeben. Das Gericht wies darauf hin, dass die Arbeitgeber selbst den Urlaub nicht in Anspruch genommen haben und die Gesetzgebung in solchen Fällen nicht vorsieht, den Urlaub durch eine finanzielle Entschädigung zu ersetzen. Das Gericht wies ferner darauf hin, dass die Arbeitgeber weniger als elf Monate für die Stiftung gearbeitet hatten und daher nach Art. 22 I des damaligen Arbeitsgesetzbuchs keinen Anspruch auf Urlaub hatten.

Dennoch entschied das Gericht, dass die Arbeitnehmer, da das Arbeitsverhältnis auf Initiative des Arbeitgebers beendet wurde, für nicht genutzten Urlaub im Verhältnis zur tatsächlich geleisteten Arbeitszeit (8 Monate) entschädigt werden sollten.

Die Entscheidung wurde vom Berufungsgericht von Tiflis bestätigt.